

Stadt Kremmen
Ordnungsamt
Frau Tamms

Stellungnahme zum Antrag vom 02.07.2025 der AFD

Die benannte Verwaltungsvorschrift ist gemäß dem Sprengstoffgesetz auf Anträge von Privatpersonen außerhalb von Silvester anzuwenden. Für die Zündung von Feuerwerkskörpern benötigen Privatpersonen eine Ausnahmegenehmigung der örtlich zuständigen Behörde (§ 23 1. SprengV), die nur für besondere Anlässe und bei Nachweis eines geeigneten Abbrennplatzes erteilt wird. Diese kann mit Auflagen verbunden werden. Für die Bestimmung der besonderen Anlässe und zum Schutz unserer Störche wurde die VVV Feuerwerk beschlossen.

Feuerwerker und Pyrotechniker mit einem entsprechenden Befähigungsschein müssen das Feuerwerk bei der Stadt Kremmen Anzeigen. Sie müssen die per Gesetz erforderlichen Unterlagen einreichen und erhalten von der Stadt Kremmen eine Mitteilung. Diese wird, obwohl im Gesetz nicht verankert, auch mit Auflagen entsprechend der A-VVV Feuerwerk versehen.

Zu 1)

In Wikipedia „Feuerwerk“ ist die Form Barockfeuerwerk beschrieben. Dort steht unter anderem, dass Bodenfeuerwerke“ auch als „Barockfeuerwerke“ bezeichnet werden.

In unserer Verwaltungsvorschrift wurden die Bezeichnungen Stilles Feuerwerk (Barockfeuerwerk) gewählt. Dies haben wir so weit offengelassen, damit uns eine eindeutige Definition nicht zu sehr einschränkt. So können wir je nach Abbrennort, die für uns und dem jeweiligen Gefahrenpotenzial angepassten Auflagen auswählen, damit die mögliche Gefahr gering bleibt.

Zu 2)

Wie das Wort Waldbrandgefahrenstufe schon aussagt, soll dies dem Bürger anzeigen, wie hoch die Gefahr eines entstehenden Waldbrandes ist. Eine Regelung dazu ergibt sich aus dem § 23 Waldgesetz. Das Waldgesetz schließt offene Feuer die weiter als 50 Meter vom Wald entfernt sind aus.

Wir als Stadt Kremmen, Ordnungsamt, lassen uns eine besondere Festlegung auch hier offen. Um Flächen mit einem Abstand von mehr als 50 Meter von der Waldkante entfernt zu erreichen. Hier greifen wir auf das Landesimmissionsschutzgesetz (§ 7) oder auf das Naturschutzgesetz (§ 12 Abs. 1) zurück, um besondere Auflagen oder sogar Ablehnungen in Anlehnung an die jeweiligen Waldbrandgefahrenstufe zu Formulieren.

Da Feuerwerker keinen Genehmigungsbescheid erhalten, können wir diesen auch nicht widerrufen.

Bezüglich des „Barockfeuerwerkes“ am 21.06.2025 von ca. 22.10 bis 22.21 Uhr, im Schosspark Ziethen sowie dem Drohnenflug möchte die Verwaltung folgendes ausführen:

Eine Anzeige eines Feuerwerkers ist im Ordnungsamt der Stadt Kremmen am 11.04.2025 eingegangen

In dieser Anzeige wurde das gesamte Feuerwerk mit Effekten der Kategorie F2 und T1, Dauer 5 Minuten, keine Verwendung von Knalleffekten und Stabraketen angezeigt.

Dementsprechend wurde die Anzeige vom Ordnungsamt bestätigt und es erfolgte ein Hinweis auf unsere A-VWV Feuerwerk.

Eine Auflage zur Brandgefahr wurde nicht erteilt, weil in den Tagen vor der Veranstaltung die Gefahrenstufe zwischen 2 und 3 schwankte.

Am Veranstaltungsabend zündete der Feuerwerker sein Feuerwerk entgegen seiner Anzeige und unsere Zustimmung.

In solchen Fällen werden Verstöße von uns geahndet und es erfolgt eine Mitteilung an die anderen zuständigen Behörden (Naturschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde, Ausstellende Behörde des Befähigungsscheins).

Im Fall des stattgefundenen Drohnenflug wurde dieser durch einen Anwohner an das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) gemeldet. Diese ermitteln, ob eine Genehmigung zum Überfliegen von Privatgrundstücken vorlag.

16766 Kremmen, den 04.07.2025

gez. Tamms

FBL Sicherheit, Ordnung und Brandschutz